

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige  
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 12/140 —**

**Genehmigungsverfahren für Infrastrukturmaßnahmen**

Bereits wenige Tage nach der Bundestagswahl hat der Bundesminister für Umwelt, Dr. Töpfer, verlauten lassen, daß die Dauer von Genehmigungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland Infrastrukturmaßnahmen in den ostdeutschen Bundesländern behindere und verzögere. Er kündigte an, daß mittels eines „Maßnahmengesetzes“ die Dauer der Verfahren verkürzt werden solle, insbesondere sollten die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit eingeschränkt werden. Der Bundesumweltminister begründete dies u. a. mit der vorrangigen Notwendigkeit des Ausbaus und der Sanierung des ostdeutschen Eisenbahnnetzes.

Wenig später unterstützte der für den Straßenbau zuständige Minister Dr. Krause diese Position und forderte seinerseits eine Verkürzung der Verfahrensdauer, um die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen ungehindert durchführen zu können. Die Dauer der Genehmigungsverfahren, so Dr. Krause, werde durch die intensive Öffentlichkeitsbeteiligung unnötig in die Länge gezogen.

Am 20. Februar antwortete der Parlamentarische Staatssekretär, Dr. Wieczorek, auf direkte Nachfrage im Umweltausschuß, er lehne eine Einschränkung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit, gerade auch bei Verfahren in den ostdeutschen Bundesländern, ab.

Am 22. Februar erklärte der Bundesminister der Justiz, Dr. Kinkel, eine Prüfung in seinem Hause habe ergeben, daß das vorgesehene „Maßnahmengesetz“ juristisch einwandfrei sei. Er forderte darüber hinaus u. a., daß über die künftige Trassenführung von Bundes(fern)straßen in den ostdeutschen Bundesländern der Deutsche Bundestag per Gesetz entscheiden solle, weil Straßenbaumaßnahmen sonst nicht schnell genug verwirklicht werden könnten.

Die Umweltministerin von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Uhlmann (CDU), kündigte an, daß die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung für Großfeuerungsanlagen von ihr außer Kraft gesetzt werden soll.

Angesichts dieser Äußerungen erwartet die Öffentlichkeit alsbald Klarheit darüber, inwieweit ihre Beteiligungsrechte eingeschränkt werden sollen, und für welche Maßnahmen dies beabsichtigt ist. Dies gilt vor allem für die Bewohner der ostdeutschen Bundesländer, die gerade erst begonnen haben, sich mit den Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung, mit

der kommunalen Selbstverwaltung, der Gewaltenteilung und dem Föderalismus vertraut zu machen. Eine Einschränkung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit würde von vielen Menschen als Rückfall in den SED-Zentralismus angesehen werden und dürfte einer demokratischen Entwicklung äußerst abträglich sein.

1. Wie und in welcher Form sollen Genehmigungsverfahren, die unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden müssen, verkürzt werden?
2. Welche Gesetze werden von diesen Vorschlägen im einzelnen berührt, und welche Artikel des Grundgesetzes bedürfen einer Änderung?
3. Welche EG-Vorschriften werden durch die geplanten Maßnahmen tangiert?
4. Inwieweit läßt die Richtlinie der EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung, bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht durch das UVP-Gesetz, eine Einschränkung der Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Verkürzung von Verfahren zu?
5. Inwieweit könnte dieser Verstoß gegen die Richtlinie der EG über die Umweltverträglichkeit zu langen und kostenintensiven Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof führen, und welche Folgen hätte dies für die Dauer der Verfahren?
6. Inwieweit sind die Vorschläge des Bundesministers der Justiz vom 22. Februar 1991, insbesondere die vorgesehene Entscheidung über Fernstraßen durch den Deutschen Bundestag, mit dem Prinzip der Gewaltenteilung bzw. dem Grundgesetz vereinbar?
7. Unter welchen Umständen wäre es sinnvoll und notwendig, unterschiedliche Verfahrensabläufe in den alten und neuen Bundesländern einzuführen?
8. Wie beurteilt die Bundesregierung Äußerungen von Antragstellern, daß Verfahren durch unterbesetzte oder nicht ausreichend qualifizierte Genehmigungsbehörden erheblich verzögert werden?
9. Wie gedenkt die Bundesregierung diesem Mangel abzuheften?
10. Wie viele zusätzliche Stellen in den Genehmigungsbehörden sind notwendig, um zu einer angemessenen Dauer von Verfahren zu kommen, und wie hoch ist der Finanzbedarf?
11. Inwieweit sind Vorwürfe berechtigt, die katastrophale Umweltsituation in den ostdeutschen Bundesländern werde als Vorwand benutzt, um die schon länger gehegte Absicht einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, insbesondere durch eine Einschränkung der Beteiligung der Öffentlichkeit, in die Tat umzusetzen?
12. Auf welche Tatsachen stützt sich die Einschätzung der Bundesregierung, daß Bürger/-innen ihre Beteiligungsrechte „mißbrauchen“ und notwendige bzw. sinnvolle Infrastrukturvorhaben unnötig verhindern?

Zur Verbesserung der Infrastruktur in den neuen Bundesländern bereitet die Bundesregierung zur Zeit Gesetze für den Bundesverkehrswegebau (Schiene, Wasserstraße, Straße) – nicht auch für andere Infrastrukturmaßnahmen – vor. Diese Gesetze haben zum Ziel, zeitlich befristet die herkömmlichen Verwaltungsverfahren insgesamt zu verkürzen.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit noch Art und Umfang von Verfahrensänderungen. Dabei werden auch Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verwaltungsgerichtsverfahren in die Überlegungen miteinbezogen.

Sobald die Prüfung abgeschlossen sein wird, wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe vorlegen. Anhand dieser Gesetzentwürfe wird dann Gelegenheit sein, Sachpunkte im einzelnen zu erörtern.

Schon jetzt kann jedoch gesagt werden, daß die Änderungsvorschläge zu keiner Änderung des Grundgesetzes führen. Das bestehende EG-Recht, insbesondere im Umweltbereich, wird beachtet werden. Die Bundesregierung wird auch ihre Beschlüsse zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung einhalten.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erlass der Umweltministerin von Mecklenburg-Vorpommern, wonach die zwingend vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung für Großfeuerungsanlagen nicht erfolgen soll?

Der Bundesregierung ist ein solcher Erlass nicht bekannt.

7. Wann gedenkt die Bundesregierung den angekündigten Bericht über die Anwendung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen?

Der Deutsche Bundestag hatte mit Beschuß vom 25. November 1983 u. a. beschlossen:

„Die Bundesregierung wird darüber hinaus ersucht, dem Deutschen Bundestag spätestens sechs Monate nach Vorlage des Erfahrungsberichtes der Kommission eine Stellungnahme zuleiten, in der sie zu den Ergebnissen des Erfahrungsberichtes der Kommission und den darin ggf. enthaltenen Vorschlägen auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Vollzug der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland Stellung nimmt und soweit möglich Vorschläge zur weiteren Optimierung der Richtlinie aus deutscher Sicht unterbreitet.“

Der Bericht der EG-Kommission liegt bislang nicht vor.

14. Welche Rolle spielt dabei die sogenannte „Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“, die mit Beschuß des Deutschen Bundestages vom 13. Juli 1983 eingesetzt wurde?
15. Inwieweit verdient diese Kommission das Prädikat „unabhängig“, wenn von zwölf Mitgliedern zwei unmittelbar aus den Reihen der Wirtschaft bzw. Industrie kommen, aber nicht ein Mitglied eines anerkannten Umwelt- oder Naturschutzverbandes beteiligt ist?

Durch Kabinettsbeschuß vom 13. Juli 1983 wurde die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung eingesetzt. Ihre Zusammensetzung, die an der Sachkenntnis und -nähe zum Thema orientiert ist, läßt nach Auffassung der Bundesregierung keine Zweifel an der Unabhängigkeit der Kommission zu.

Zu den angesprochenen Fragen hat die Unabhängige Kommission bisher keine Vorschläge gemacht.

Die von ihr abgegebenen Empfehlungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen beziehen sich auf das geltende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

16. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung kompetenter Wissenschaftler, wonach die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren oft dazu geführt hat, Fehler von Antragstellern und Behörden zu korrigieren, und inwieweit wurde durch das Engagement sachkundiger Bürger/-innen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abgewendet?

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren dazu beiträgt, den Sachverhalt sorgfältig aufzuklären. Eine Quantifizierung im Sinne der Frage ist jedoch nicht möglich.